

HAUPTSATZUNG

Der Großen Kreisstadt Hockenheim

vom 28.6.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.07.2009

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.
- (2) Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Oberbürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 22 ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträtinnen/Stadträte).

§ 4

Ältestenrat

- (1) Der Gemeinderat bildet einen Ältestenrat.
- (2) Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister (Vorsitzender) und den Vorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen bzw. deren Vertretern.
- (3) Der Ältestenrat berät den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ablaufs der Sitzungen des Gemeinderats. Er dient der Verständigung über die Behandlung wichtiger und schwieriger Aufgaben des Gemeinderats sowie zur frühzeitigen Unterrichtung der Fraktionen über bedeutende – für eine Beratung in den Ausschüssen aber noch nicht reife – Angelegenheiten.

- (4) Die Sitzungen des Ältestenrats beruft der Oberbürgermeister ein. Bei Bedarf ist auch eine form- und fristlose Einberufung möglich (z. B. bei Zwischenfällen während einer Ratssitzung).
- (5) Die Sitzungen des Ältestenrats sind nicht öffentlich.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 5

Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 Hauptausschuss
 - 1.2 Ausschuss für Technik, Umwelt und Verkehr
 - 1.3 Werkausschuss
 - 1.4 Ständiger Umlegungsausschuss
 - 1.5 Ausschuss Soziales, Jugend, Kultur, Sport
- (2) Die Ausschüsse nach Ziffer 1.1, 1.2, 1.4 und 1.5 bestehen aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 12 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, die diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.
- (4) Die Zusammensetzung des Werkausschusses bestimmt sich nach der vom Gemeinderat der Stadt Hockenheim erlassenen Betriebssatzung der Stadtwerke Hockenheim in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderates.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 12 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Hauptausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse mit Ausnahme des Werkausschusses sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 die Vergabe von Arbeiten, Lieferungen sowie Leistungen und die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 40.000 €, aber nicht mehr als 120.000 € beträgt,
 - 3.2 die Zustimmung zur Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen, die auf Beschlüsse des Gemeinderates oder der Ausschüsse zurückzuführen sind, wenn die Überschreitung der Auftragssumme oder die Erweiterung des Auftrags im Einzelfall mehr als

20.000 € überschreitet.

Mehrere Überschreitungen oder Erweiterungen für die gleiche Maßnahme sind zusammen zu fassen und den Ausschüssen zur Genehmigung vorzulegen, wenn deren Summe innerhalb der vorstehend genannten Wertgrenzen liegt,

- 3.3 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 12.000 €, aber nicht mehr als 18.000 € beträgt.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

§ 7

Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

- (1) Über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 GemO entscheidet der Hauptausschuss.
- (2) Beträgt die Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendung im Einzelfall nicht mehr als 100 €, entscheidet über deren Annahme oder Vermittlung vierteljährlich der Hauptausschuss.

§ 8

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

§ 9 Hauptausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Hauptausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten
 - 1.3 Städtepartnerschaften
 - 1.4 Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing
 - 1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten
 - 1.6 Marktangelegenheiten, öffentliche Sicherheit und Ordnung
 - 1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei, Weide und allgemeine Landwirtschaftsangelegenheiten
 - 1.8 Vorberatung von Satzungen soweit nicht anderen Ausschüssen zugewiesen

- (2) In seinem Geschäftsbereich entscheidet der Hauptausschuss insbesondere über:
 - 2.1 die Ernennung, Einstellung und Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Angelegenheiten von Beamten des gehobenen Dienstes ab Besoldungsgruppe A 11 BBesG und von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 11 TVöD,
 - 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen von mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 7.500 € im Einzelfall,
 - 2.3 die Stundung von Forderungen,
 - 2.3.1 von mehr als 12 Monaten bis zu 24 Monaten für einen Betrag ab 25.000 €,
 - 2.3.2 von mehr als 24 Monaten für einen Betrag von mehr als 25.000 € bis 50.000 €,
 - 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung von Forderungen von mehr als 7.500 €, aber nicht mehr als 20.000 € im Einzelfall,
 - 2.5 die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 25.000 € beträgt,
 - 2.6 Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten von mehr als 40.000 € bis 120.000 €,
 - 2.7 Verträge über Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall; bei Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
 - 2.8 Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 40.000 €, aber nicht mehr als 120.000 € im Einzelfall,
 - 2.9 die Verwendung von Deckungsreserven von mehr als 12.000 € bis 18.000 €.

§ 10 Ausschuss „Technik, Umwelt und Verkehr“

- (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Technik, Umwelt und Verkehr umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
 - 1.2 Versorgung und Entsorgung
 - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark
 - 1.4 Verkehrswesen
 - 1.5 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten
 - 1.6 technische Verwaltung städtischer Gebäude
 - 1.7 technische Verwaltung von Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen

- 1.8 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung
In seinem Geschäftsbereich entscheidet der Ausschuss für Technik, Umwelt und Verkehr über die Ausführung eines Bauvorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 40.000 € aber nicht mehr als 120.000 € im Einzelfall.

- (2) Der Ausschuss wirkt bei Bauvorhaben mit, bei denen die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung berührt werden.

§ 11

Ausschuss für Soziales, Jugend, Kultur, Sport

Der Geschäftskreis des Ausschusses für Soziales, Jugend, Kultur, Sport umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten, Jugend und Senioren
- 1.2 Soziale und kulturelle Angelegenheiten
- 1.3 Sport- und Bäderwesen soweit nicht technischer Bereich oder Angelegenheit des Werkausschusses
- 1.4 Vereinswesen

§ 12

Werkausschuss

Das Aufgabengebiet des Werkausschusses ist in der vom Gemeinderat der Stadt Hockenheim erlassenen Betriebssatzung der Stadtwerke Hockenheim in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 13

Ständiger Umlegungsausschuss

- (1) Der ständige Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Gemeinde und der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach §§ 45 ff. BauGB zu treffenden Entscheidungen.
- (2) Zu den Sitzungen des ständigen Umlegungsausschusses werden ein Vermessungssachverständiger und ein Bausachverständiger als beratende Mitglieder zugezogen. Der Ausschuss kann weitere Sachverständige zu den Sitzungen hinzuziehen.

§ 14

Beratende Ausschüsse

Zur Vorberatung seiner Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände kann der Gemeinderat gem. § 41 GemO beratende Ausschüsse bilden.

IV. Oberbürgermeister

§ 15 Rechtsstellung

Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 16 Zuständigkeiten

- (1) Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben sowie den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
 - 2.1 die Vergabe von Arbeiten, Lieferungen sowie Leistungen und die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 40.000 € im Einzelfall,
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 12.000 € im Einzelfall,
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen von Beamten bis Besoldungsgruppe A 10 BBesG und von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 10 TVöD, Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.
 - 2.3.1 die Höhergruppierung von Beschäftigten gem. § 24 Abs. 2 Satz 1 GemO soweit hierauf ein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht,
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen im Rahmen der Richtlinien,
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.500 € im Einzelfall,
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe.
 - 2.6.2 über 3 Monate bis zu 12 Monaten bis zu einem Betrag von 25.000 €.
 - 2.7 der Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung von Forderungen bis zur Höhe von 7.500 € im Einzelfall,
 - 2.8 die Entscheidung über die Einlegung von Widersprüchen, Durchführung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit der Anspruch oder der Streitwert oder der Wert des Zugeständnisses 25.000 € nicht übersteigt,
 - 2.9 die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 40.000 € im Einzelfall,
 - 2.10 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögens bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500 € im Einzelfall; bei Vermietung städtischer Wohnungen im Rahmen der vom Gemeinderat festgelegten Miete,
 - 2.11 Veräußerung beweglichen Vermögens bis zu 40.000 € im Einzelfall,

- 2.12 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.13 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen,
- 2.14 Aufnahme von Krediten im Rahmen der Kreditermächtigung nach der Haushaltssatzung,
- 2.15 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz,
- 2.16 Gewährung von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Arbeitgeberdarlehensrichtlinien.

V. Stellvertretung des Oberbürgermeisters

§ 17

Beigeordnete, weitere Stellvertreter des Oberbürgermeisters

- (1) Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter als Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt. Der Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung „Bürgermeister“. Die Abgrenzung des Geschäftskreises des Beigeordneten erfolgt durch den Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.
- (2) Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreter des Oberbürgermeisters bleibt unberührt. Sie werden aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 18

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von solchen Verfahrens- oder Formvorschriften, die auf Grund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so gilt sie dennoch ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Diese Rechtswirkung tritt nicht ein, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Hockenheim innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Hockenheim, den 22.07.2009

Der Oberbürgermeister:
Dieter Gummer